

(Berichterstatter Sekretär Domdechant Dr. v. Hübel.)

(A) Fassung steht das Wort „Bezirk“, gemeint ist aber auch hier zweifellos „Pflegebezirk“. Ferner besteht der Pflegeauschuß nach c aus wenigstens drei weiteren Mitgliedern, die von den unter a und b Genannten gleichfalls auf die Dauer von drei Jahren hinzugewählt werden. Unter ihnen muß sich ein Arzt und eine Bezirkspflegerin befinden. Nach d gehören endlich der Gewerbeinspektor und der Bezirksschulinspektor dem Pflegeauschuß an; der Bezirksschulinspektor namentlich deshalb, weil man hofft, auch durch die Schule die Gedanken, die der ganzen Wohlfahrtspflege zugrunde liegen, zu verbreiten. Auch der Unterricht kann dazu ein dienliches Mittel sein, und auf diesen Unterricht kann ja der Bezirksschulinspektor am meisten einwirken.

§ 5 regelt die Wahl des Vorsitzenden und bestimmt, daß sich der Pflegeauschuß eine Geschäftsordnung geben muß, und bestimmt weiter, daß Arbeitsausschüsse und Unterausschüsse gebildet werden können.

§ 6 regelt das Verhältnis zur Bezirksversammlung.

§ 7 wird von der Deputation neu vorgeschlagen.

(B) Die Befugnisse der Bezirksversammlung nach dem vorliegenden Gesetz sind folgende: Die Bezirksversammlung hat einen Beamten der Amtshauptmannschaft und die vier Vertreter von Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zum Pflegeauschuß zu wählen. Ferner hat nach § 6 die Bezirksversammlung den Haushaltsplan für den Pflegebezirk aufzustellen und sie hat die Jahresrechnungen richtigzusprechen und über die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beschließen. Das sind wichtige Befugnisse, und wir haben uns dabei doch dessen erinnert, daß der Pflegeauschuß nicht den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft umfaßt, daß vielmehr aus ihm ausgeschieden sind die Städte mit Revidierter Städteordnung und eventuell auch große Landgemeinden. Es wollte uns nun nicht billig erscheinen, daß man bei diesen wichtigen Beschlußfassungen auch die Mitglieder der Bezirksversammlung mit beschließen läßt, die ein unmittelbares Interesse an dem Gedeihen des Pflegebezirks nicht haben. Daraus resultiert der Vorschlag. Wir wollen ausgeschieden haben die Höchstbesteuerten, die zu den Lasten des Pflegebezirks nicht beitragen, und diejenigen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, an deren Wahl kein zum Pflegebezirk gehöriger Ort beteiligt gewesen ist. Die scheiden aus. Es bleiben also übrig der Amtshauptmann und diejenigen, die ich aus den Kreisen der Höchstbesteuerten und Abgeordneten nicht genannt habe. In dieser Zusammensetzung soll die Bezirksversammlung in Angelegenheiten des Pflegebezirks beschließen.

§ 8 endlich begrenzt die Befugnisse des Pflegeauschusses. § 8 regelt einen besonderen Fall. Er ist ein-

gefügt worden, um der gesetzlichen Vormundschaft noch größere Verbreitung als bisher zu geben. Es ist in dem Dekret ausgeführt, daß die gesetzliche Vormundschaft sehr günstige Ergebnisse gezeitigt hat. Die gesetzliche Vormundschaft kann, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, von den Gemeinden eingeführt werden. Nunmehr will man, daß auch der Bezirksverband als Pflegebezirk die Voraussetzungen erfüllen kann, die für die gesetzliche Vormundschaft notwendig sind. Die Voraussetzungen sind, daß die Erziehung und Verpflegung der Minderjährigen, die im Bezirk erzogen und verpflegt werden, vom Pflegebezirk beaufsichtigt werden. Ist diese Voraussetzung gegeben, so kann im Pflegebezirk die gesetzliche Vormundschaft eingeführt werden. Diesem Zwecke dient § 9.

Da die gesetzliche Vormundschaft wahrscheinlich auch gewisse Kosten verursachen wird, und da über die Aufbringung dieser Kosten die Bezirksversammlung wird beschließen müssen, so ist auch hier die Ausscheidung des Stimmrechtes derjenigen Mitglieder der Bezirksversammlung notwendig gewesen, die am Gedeihen des Pflegebezirks unbeteiligt sind.

Ich möchte nun noch einmal ganz kurz zusammenstellen, in welchen Punkten die Fassung, welche die Deputation vorschlägt, von der Fassung der Zweiten Kammer abweicht. Sie weicht ab bei § 3 in Abs. 3 im Zitat. Dort ist gesagt: „Für die Wohlfahrtspflege der Bezirksverbände gelten die Paragraphen 4 bis 8.“ Im Entwurfe der Zweiten Kammer stand „4 bis 7“. Es ist das eine Folge des von uns eingefügten neuen § 7.

Dann in § 4 Abs. 2 unter b haben wir für „Bezirke“, so steht es in der Fassung der Zweiten Kammer, gesetzt: „Pflegebezirke“. Ich erwähnte das bereits.

Endlich ist der § 7 neu eingefügt. Der bisherige § 7 erhält die Nr. 8 und der bisherige § 8 die Nr. 9. Das Zitat in § 9 am Schlusse lautet nun: §§ 4 bis 6 und 8. Die bisherige Nr. 9 des § 9 wird umgewandelt in Nr. 10, auch eine Folge unserer Einschaltung.

Das ist das, was ich Ihnen über das Gesetz zu sagen habe.

Ich hätte nun noch der Petition zu gedenken. Es sind drei Petitionen eingegangen: einmal eine Petition der Sächsischen Allgemeinen Bürgermeister-Vereinigung und dann eine Petition des Verbandes für Jugendhilfe. Die erste Petition beschäftigt sich mit der Organisation. Sie tritt dafür ein, daß die Städte mit Revidierter Städteordnung eigene Pflegebezirke sollen bilden können, während der Verband für Jugendhilfe sich über den Gegenstand der Wohlfahrtspflege näher ausspricht. Die Zweite Kammer hat beschlossen, diese beiden Petitionen